

Enteignung von Grundeigentum

Bekanntmachung des Innenministeriums - Der Enteignungskommissar -
vom 10.10.2013 - IV327 - 144.4 - 4.1 - 53 - 02 / 12

Zur Entscheidung über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfeststellung für das von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Land Schleswig-Holstein (Straßenbauverwaltung), endvertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, benötigte Grundeigentum:

Flurstück	Flur	Gemarkung
2	5	Labenz
15	5	Labenz
175	5	Labenz

eingetragen im Grundbuch von Labenz Blatt 39 und 41
eingetragene Eigentümerinnen: Frau Dr. Ingrid Rundshagen,
Frau Marita Kilian,
Frau Magda Rundshagen

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

**Donnerstag, den 07. November 2013 um 10:30 Uhr,
in der Amtsverwaltung des Amtes Sandesneben-Nusse,
Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben (Raum 215)**

anberaamt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Grundlage des Verfahrens ist das Preußische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.06.1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13.12.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 11 Ges. vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153).

Diejenigen, denen ein Recht an der o. a. Grundstücksfläche zusteht (Beteiligte), werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 11 Ges. vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) aufgefordert, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen.

Auch bei Nichterscheinen wird die Enteignung ausgesprochen, die Entschädigung festgestellt, sowie über andere im Termin gestellte Anträge entschieden.

Schneede

Dr. Imke Schneede
-Enteignungskommissarin

